

Corona-Platzordnung ab dem 28. Juni 2021

Folgende zusätzliche Maßnahmen sind zwingend einzuhalten:

1. Personen dürfen den Campingplatz nicht betreten, wenn
 - a. eine Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus besteht.
 - b. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.
 - c. sie sich weigern einen medizinischen Mund-Nasenschutz zu tragen.
2. Jeder Gast muss sich vor Betreten des Campingplatzes an der Rezeption anmelden. Anreisen sind nur während der angegebenen Öffnungszeiten möglich oder müssen vorab abgesprochen sein. Unangemeldete Gäste sind nicht erlaubt!
3. Tagesbesucher müssen zwingend an der Rezeption angemeldet werden.
4. Ab einem Inzidenzwert im Landkreis Konstanz >35, dürfen Personen (ab 6 Jahre) den Campingplatz nur betreten, wenn sie bei Anreise einen der folgenden Nachweise an der Rezeption vorlegen: (<https://www.lra.kn.de/service-und-verwaltung/aemter/gesundheitsundversorgung/coronaaktuell>)
 - a. Genesenennachweis gem. § 5 CoronaVO
 - b. Impfnachweis gem. § 5 CoronaVO
 - c. negativen COVID-19 Schnelltest eines Testzentrums, der alle 3 Tage zu erneuern und unaufgefordert vorzuweisen ist.
(Soweit bei einem Genesenennachweis der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, gilt ebenfalls Absatz c).
5. In Bereichen des Campingplatzes kann sich zusätzlich mit der Luca-App eingeloggt werden.
6. Die unteren Tore zum Strandbad sind für Campinggäste – versuchsweise geöffnet. Die Türen sind jedoch geschlossen zu halten.
7. Auf dem Gelände müssen alle Gäste mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander halten. Es gelten die allgemeinen Einschränkungen des Aufenthalts im öffentlichen Raum gem. §2 CoronaVO.
8. Die Rezeption darf maximal von zwei Gästen (je Familie/Gruppe nur eine Person) betreten werden. Es ist ausreichend Abstand zu anderen Personen einzuhalten und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. An der Eingangstür der Rezeption ist ein Handdesinfektionsspender angebracht.
9. In den Gemeinschaftsräumen des Sanitärgebäudes sowie im Spülbereich ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Hände sind gründlich mit Seife und fließendem Wasser zu waschen. Bei der Entsorgung der Chemietoiletten ist auf die Hygiene zu achten.
10. Damit eine ausreichende Belüftung gewährleistet ist, sind die Türen zu den Gemeinschaftsräumen offenzuhalten.
11. Eine neu aufgetretene Infektion ist unmittelbar telefonisch an die Rezeption zu melden. Gegebenenfalls muss eine Quarantäne im Campingfahrzeug in einem dafür eingerichteten Sonderbereich oder eine Evakuierung akzeptiert werden.
12. Diebstahl von Desinfektionsmittel und/oder Toilettenpapier kann zur unmittelbaren fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses und zur Anzeige führen.
13. Beim Bäckerwagen sind die markierten Abstände einzuhalten und ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei Zuwiderhandlungen dieser Vorschriften behalten wir uns vor, den Aufenthalt auf unserem Campingplatz auch vorzeitig zu beenden.